

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

28. Teurer Kurswechsel beim Landesblindengeld

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Erhöhung des Landesblindengeldes ist willkürlich. Das Landesblindengeld sollte gänzlich gestrichen werden.

28.1 Landesblindengeld - Streichung versus Erhöhung

Die Landesregierung hat zum 01.01.2013 das Landesblindengeld um 100 € für erwachsene blinde Menschen¹ auf monatlich 300 € angehoben. Als Mehrausgaben sind im Haushalt 3,7 Mio. € veranschlagt. Die Erhöhung soll durch Einsparungen bei der Blindenhilfe gegenfinanziert werden.²

Der LRH hat in den Bemerkungen 2011 empfohlen, das Landesblindengeld ganz zu streichen.³ Finanziell bedürftige blinde Menschen fallen durch die Streichung des Landesblindengeldes nicht durch die Maschen des Sozialnetzes. Auf Antrag erhalten sie bis zu 628,40 €⁴ Blindenhilfe nach dem SGB XII, sofern Bedürftigkeit vorliegt. Die Auffangregelung des § 72 SGB XII rechtfertigt den Wegfall. Das Nebeneinander beider Leistungen würde durch die Streichung des Landesblindengeldes beseitigt. Eine mit dem Landesblindengeld vergleichbare Leistung erhalten andere schwerbehinderte Menschen nicht. Nicht bedürftigen blinden Menschen kann zugemutet werden, ihre Mehraufwendungen aus ihrem Einkommen und Vermögen zu tragen.

28.2 Einführung und Entwicklung des Landesblindengeldes

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 29.03.1971 das „Gesetz über Landesblindengeld“ beschlossen.⁵ Blinden und stark sehbehinderten Menschen sollte losgelöst von sozialhilferechtlich definierter Bedürftigkeit

¹ Im Folgenden werden blinde und stark sehbehinderte Menschen als „blinde Menschen“ bezeichnet.

² Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013, Landtagsdrucksache 18/221, S. 3, vom 24.10.2012.

³ Vgl. Bemerkungen 2011 des LRH, Nr. 25.

⁴ Gemäß § 72 Abs. 2 SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Der aktuelle Wert ergibt sich aus der Rentenbestimmungswertverordnung 2012 vom 15.06.2012.

⁵ Gesetz über Landesblindengeld i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.05.1997, GVOBl. Schl.-H. S. 313 - Landesblindengeldgesetz (LBIGG), geändert am 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 568.

ein Landesblindengeld gewährt werden. Sie erhalten seitdem ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld als Ausgleich für die durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen. Von 2006 bis 2010 betrug das Landesblindengeld für erwachsene blinde Menschen monatlich 400 €. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhielten 200 €. Zum 01.01.2011 wurde das Landesblindengeld für Erwachsene - ausgenommen taubblinde Erwachsene - auf 200 € gesenkt.¹

28.3 Landesblindengeld in anderen Bundesländern

Landesblindengeld wird in allen Bundesländern gezahlt. Die gesetzlichen Regelungen zur Berechnung und die Höhe weichen voneinander ab.

Landesblindengeld in den Bundesländern

Bundesland	Landesblindengeld in €		Dynamisierung
	ab 18 Jahre	unter 18 Jahre	
Nordrhein-Westfalen	614,99	308,02	Ja
Hessen	540,44	314,21	Ja
Bayern	534,00	534,00	Ja
Berlin	502,72	502,72	Ja
Hamburg	478,72	478,72	Ja
Saarland	438,00	293,00	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	430,00	273,05	Nein
Rheinland-Pfalz	410,00	205,00	Nein
Baden-Württemberg	409,03	204,52	Nein
Durchschnitt	406,96	295,05	
Bremen	369,52	184,76	Ja
Sachsen-Anhalt	350,00	250,00	Nein
Sachsen	333,00	249,75	Nein
Schleswig-Holstein	300,00	200,00	Nein
Thüringen	270,00	270,00	Nein
Brandenburg	266,00	133,00	Nein
Niedersachsen	265,00	320,00	Nein

Stand 15.01.2013

Im Bundesdurchschnitt erhalten erwachsene blinde Menschen monatlich 406,96 € Landesblindengeld. Der Unterschied zwischen den Bundesländern ist erheblich: In Niedersachsen muss ein blinder Mensch seine Mehraufwendungen mit weniger als der Hälfte wie beispielsweise in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen decken. Die durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen sind nie festgestellt worden.

¹ Art. 19 Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.12.2010, GVOBl Schl.-H. S. 789 ff.

2011 hat der Landtag die Landesregierung gebeten, eine einheitliche Lösung zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung auf Bundesebene zu initiieren.¹ Das Sozialministerium hat berichtet², dass die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe den Auftrag habe, zum Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen Vorschläge zu erarbeiten. Gegenstand der Beratungen seien u. a. die Leistungen nach den Landesblindengeldgesetzen. Es sei zurzeit nicht abzuschätzen, ob und in welcher Weise die bisherigen Überlegungen in die Reform der Eingliederungshilfe einfließen werden.

28.4 **Finanzierungsansatz falsch**

Für das Landesblindengeld sind 7,9 Mio. € im Haushalt 2012 veranschlagt. Tatsächlich wurden 7,1 Mio. € ausgegeben. Aufgrund der Erhöhung des Landesblindengeldes am 01.01.2013 sind 11,6 Mio. € für 2013 veranschlagt.

Ausgaben des Landesblindengeldes und der Blindenhilfe im Überblick

	2010	2011	2012	2013
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
	Soll	Soll	Soll	Soll
	Ist	Ist	Ist	
Landesblindengeld	17,2	7,9	7,9	11,6
	16,4	7,5	7,1	-
Blindenhilfe	0,8	5,5	5,5	1,9
	1,0	2,7	-*	-
Gesamtaufwand (Soll)	18,0	13,4	13,4	13,5
Gesamtaufwand (Ist)	17,4	10,2		

* Die Daten lagen zum Erhebungszeitraum noch nicht vor.

Die Landesregierung will 2013 die Erhöhung des Landesblindengeldes durch Einsparungen in der Blindenhilfe finanzieren.³ Dieser Finanzierungsansatz ist falsch. Die Kürzung des Landesblindengeldes 2011 zeigt, dass die Blindenhilfe im Gegenzug nicht in gleichem Umfang steigt. Durch die Kürzung des Landesblindengeldes 2011 um 200 € monatlich wurden 8,9 Mio. € gegenüber 2010 gespart. Die Ausgaben für die Blindenhilfe stiegen dagegen nur um 1,7 Mio. €. Grund: Nur ein geringer Teil der Empfänger von Landesblindengeld hatte einen Anspruch auf Blindenhilfe und

¹ Bericht- und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Landtagsdrucksache 17/2036.

² Umdruck 17/3929 des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 05.04.2012 - Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 31.03.2012.

³ Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013, Landtagsdrucksache 18/221, S. 3, vom 24.10.2012.

machte sein Recht geltend. Deshalb werden bei einer Erhöhung des Landesblindengeldes von 200 € auf 300 € die Ausgaben für Blindenhilfe nicht in gleichem Umfang fallen.

Das **Sozialministerium** teilt mit, dass die Mehrausgaben für das Landesblindengeld durch das zur Finanzierung von Ausgaben der Sozialhilfe geringer anzusetzende Budget nach § 7 Abs. 2 AG-SGB XII¹ kompensiert würden.

Der **LRH** weist darauf hin, dass die neue Argumentation des Sozialministeriums nicht trägt: Das Gesamtbudget nach AG-SGB XII ist so knapp bemessen, dass daraus nicht einmal der Ausgabenanstieg für die Eingliederungshilfe, geschweige die Mehrausgaben durch die Erhöhung des Landesblindengeldes finanziert werden können.

28.5 **Was kann durch die Streichung des Landesblindengeldes gespart werden?**

Wenn das Landesblindengeld vollständig entfällt, erhöht sich die Blindenhilfe. Erste Erfahrungswerte gab es 2011 mit der Halbierung des Landesblindengeldes. Die Ausgaben für das Landesblindengeld sind von 2010 bis 2011 um 8,9 Mio. € gesunken. Die Ausgaben für die Blindenhilfe sind dagegen gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. € gestiegen. Jede eingesparte Mio. € Landesblindengeld hat also 190 T€ mehr an Ausgaben für Blindenhilfe nach sich gezogen. Wird diese Relation auch bei Wegfall des Landesblindengeldes unterstellt, würde sich die Blindenhilfe auf 4,9 Mio. € erhöhen. Bei gänzlicher Streichung des Landesblindengeldes wird sich die Zahl der blinden Menschen, die ihren Rechtsanspruch geltend machen werden, nochmals erhöhen. Der LRH geht von einem 20%igen Anstieg aus. Damit würden sich die Ausgaben für die Blindenhilfe von 4,9 Mio. € um 1 Mio. € auf 5,9 Mio. € erhöhen. Das Land spart bei Wegfall des Landesblindengeldes mindestens 5,7 Mio. €:

¹ Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.10.2010 (AG-SGB XII), GVOBl. Schl.-H. S. 789, 813.

**Modellrechnung:
Nettoeinsparung bei Streichung des Landesblindengeldes**

	Mio. €	Mio. €
Haushaltsansatz Landesblindengeld 2013		11,6
Ist-Ausgaben Blindenhilfe (Basis 2011)	2,7	
+ Anstieg der Blindenhilfe 190 T€ je 1 Mio. Landesblindengeld (11,6 x 190 T€)	2,2	
Summe	4,9	
+ 20 % erwarteter Anstieg	1,0	
Ausgaben Blindenhilfe	5,9	- 5,9
Nettoeinsparung		5,7

Die Landesregierung muss auch im Sozialhaushalt sparen. Aus diesem Grund sollte das Landesblindengeld gestrichen werden.

Das **Sozialministerium** teilt die Einschätzung des LRH, dass der Wegfall der Leistungen nach dem Landesblindengeld den Landeshaushalt entlasten würde. Ungeachtet dessen hält es in Umsetzung der im Koalitionsvertrag getroffenen Verabredungen nicht nur die Beibehaltung, sondern auch die Erhöhung des Landesblindengeldes für einen notwendigen, dem Ausgleich der besonderen Nachteile von blinden und sehbehinderten Menschen tragenden Schritt. Es bedauere, dass es bisher nicht gelungen sei, ein Blindengeld in bundesweit einheitlicher Höhe festzulegen. Mit dem für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages angekündigten Bundesleistungsgesetz erwarte es auch eine Diskussion über pauschale Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung. Mit dem Bundesteilhabegeld könnte ein solcher Nachteilsausgleich nach bundesweit einheitlichen Kriterien gewährt werden.